
Öffentlicher Auftrag
(Betauungsakt)

der Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG)

an die

Internationale Bodensee Tourismus GmbH, 78462 Konstanz (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt)

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union

für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die

Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Landkreise und Kommunen sind im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur kommunalen Daseinsvorsorge zählende freiwillige kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in den Kommunen zu sichern oder zu steigern. Zur kommunalen Wirtschaftsförderung gehört auch das Tourismusmarketing durch Landkreise, Städte und Gemeinden. Ziel der Gesellschaft ist die Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Internationalen Bodenseegebiets als Gesamtregion als attraktives Reiseziel insbesondere im Zuständigkeitsgebiet der Gesellschafter.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Aufgabe stellt eine Aufgabe der klassischen „kommunalen Daseinsvorsorge“ dar. Aufgrund der kommunalen Definitionshoheit für den Begriff der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ist anerkannt, dass diese Leistung auch eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts darstellt.
- (3) Die Gesellschafter haben sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe im Interesse ihrer Einwohner entschlossen. Dabei stehen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aller Bodensee-Anrainer und die Vermarktung des Bodenseegebietes als Gesamtregion im Vordergrund. Zur Umsetzung des in Abs. 1 beschriebenen Ziels im Interesse der Allgemeinheit bedienen sich die Gesellschafter der Gesellschaft.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Das in § 1 Abs. 1 beschriebene Ziel im Interesse der Allgemeinheit wird von der Gesellschaft auf der Grundlage ihres Gesellschaftsvertrags erbracht.
- (2) Die Gesellschafter betrauen die Gesellschaft mit der Förderung des Tourismus im internationalen Bodenseegebiet durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Entwicklung, Pflege und Stärkung des touristischen Bilds der Marke Bodensee als attraktiver Ferien- und Tagungsregion (sog. „Grundleistungen“). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von § 1 Abs. 1. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vermarktung, insbesondere Erhöhung des Bekanntheitsgrades und Herausstellung der Vorzüge des Internationalen Bodenseegebietes als Gesamtregion als attraktives Reiseziel insbesondere im Zuständigkeitsgebiet der Gesellschafter, Einrichtung und Erhaltung einer Internet-Seite,
 2. Marktforschung und -analyse,

-
3. Zielgruppendefinition und -ansprache,
 4. Entwicklung und Vertrieb einzelner Produkte, Entwicklung von Vertriebsmodellen,
 5. gesamtraumbezogene Angebotsplanung und -koordination,
 6. Entwicklung von Marketingstrategien, grenzüberschreitende Tourismus-Marketing-Kooperationen,
 7. Initiierung von Projekten,
 8. Koordination des Außen- und Innenmarketings,
 9. Markenpolitik, Markenentwicklung und -sicherung, Lizenzvergaben, Beteiligung und Einwerbung von Förderprojekten,
 10. Erledigung aller mit den unter den Ziff. 1 bis 9 zusammenhängenden und den dortigen Belangen dienenden Geschäften sowie Durchführung aller Maßnahmen und Geschäfte, durch die die unter Ziff. 1 bis 9 genannten Dienstleistungen gefördert werden.
- (3) Die Gesellschafter bestätigen und bekräftigen durch diese Betrauung zugleich die der Gesellschaft bereits bislang durch den Gesellschaftsvertrag übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Konkrete Leistungen sind von der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern nicht zu erbringen. Die vorstehende Aufzählung in Abs. 2 umschreibt lediglich allgemein die Aufgaben der Gesellschaft. Die konkrete Ausgestaltung der operativen Tätigkeiten der Gesellschaft und die Art und Weise der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bleibt allein der Gesellschaft überlassen, die diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks ausführt.
- (4) Weiter erbringt die Gesellschaft neben den Grundleistungen nach Abs. 2 folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen:
1. Vermarktung und Verkauf der Bodenseeerlebniskarte im Sommer und im Winter,
 2. Organisation und Abwicklung der Messeteilnahme für Unternehmen aus dem Bodenseeraum,
 3. Erbringung von Dienstleistungen,
 4. Abwicklung gesonderter Projektaufträge.
- Diese Dienstleistungen sind im Jahresabschluss und im Wirtschaftsplan entsprechend ausgewiesen.
- (5) Die Betrauung nach § 2 Abs. 2 erfolgt zum 1. Januar 2017 und ist befristet bis zum Ende des Jahres 2026 (10 Jahre). Über eine anschließende Betrauung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht werden die Gesellschafter möglichst frühzeitig befinden.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 erforderlich, gewähren die Gesellschafter der Gesellschaft als Ausgleichsleistung jährliche Zahlungen in Form von Zuschüssen. Diese Ausgleichsleistungen dienen allein dem Zweck, die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die ihr obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesellschaft auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
- (2) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen der Gesellschafter ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der Gesellschaft. Auf dieser Grundlage entscheiden die Gesellschafter auf Antrag der Gesellschaft über die Ausgleichsleistungen und deren Höhe.
- (3) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Der Mehrbedarf ist von der Gesellschaft rechtzeitig anzuzeigen. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Gesellschafter beschließen über den möglichen Ausgleich eines höheren Fehlbetrags im Rahmen eines Nachtrags zum Wirtschaftsplan der Gesellschaft.
- (4) Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (5) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 4 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 2 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine interne Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die Gesellschaft wird die Trennungsrechnung den Gesellschaftern auf Wunsch zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.
- (6) Die Gesellschaft hält die Grundsätze der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 (sog. „Transparenzrichtlinie“) ein.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der Gesellschaft erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 2 entsteht, führt die Gesellschaft den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss. Dabei führt die Gesellschaft auch den Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der von den Gesellschaftern gewährten Ausgleichsleistungen.
- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (3) Die Gesellschafter fordern die Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf. In einem solchen Fall werden die Gesellschafter die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festlegen.
- (4) Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 6

Berichterstattung (Zu Art. 9 des Freistellungsbeschlusses)

Die Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf deren Anforderung alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit diese ihren Berichtspflichten nach Art. 9 des Freistellungsbeschlusses nachkommen können.

§ 7

Künftige Anpassungen

- (1) Soweit die in § 2 Abs. 2 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission und/oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsakts nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Betrauungsakt eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies den Betrauungsakt im Übrigen nicht. Die Gesellschafter werden zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die so weit wie möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach dem Sinn und Zweck des Beschlusses gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.

§ 8

Hinweis auf Gremienentscheidungen

Dieser Betrauungsakt erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien der einzelnen Gesellschafter. Für die Oberschwaben Tourismus GmbH (OTG) wurde dieser Betrauungsakt von der Gesellschafterversammlung der OTG in der Sitzung am 30. November 2016 beschlossen. Sämtliche Gesellschafter der OTG haben der Betrauung der OTG und damit auch der Gesellschaft durch Beschlussfassung in den jeweils zuständigen Gremien zugestimmt.

Die Geschäftsführung der OTG wurde von ihren Gesellschaftern angewiesen, den Betrauungsakt der Geschäftsführung der Gesellschaft bekanntzugeben. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat die Bekanntgabe des Betrauungsakts gegenüber der Geschäftsführung der OTG unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Bad Schussenried, den

Daniela Leipelt
Geschäftsführerin